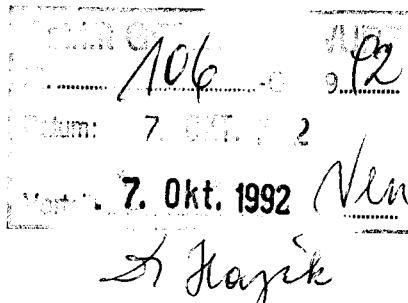


Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Sachbearbeiter:
AD - Dr.Pt/Di Dr. Peter Wien, am
5. Oktober 1992

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**
Entwurf einer Verordnung über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

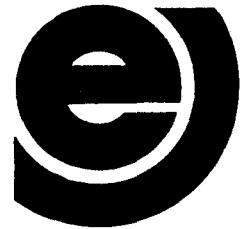
Wir übermitteln Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes in obiger Angelegenheit und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs
Die Geschäftsführerin:

(Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

**An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Durchwahl: **13**

Ihr Zeichen:
Z1.53.100/7-3/92

Ihre Nachricht vom:
11.8.1992

Unser Zeichen:
AD - Dr.Pt/Di

Sachbearbeiter:
Dr. Peter

Wien, am
30. September 1992

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**
Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen; Begutachtungsverfahren

Zum obigen Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Die vorliegenden Entwürfe sehen einen pauschalen Aufwandersatz im Verhältnis des Obsiegens gegenüber einer einschreitenden gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vor. An betracht des von der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Öffentlichkeit propagierten und seit Anfang des Jahres bestehenden kostenlosen Rechtsschutzes für deren Mitglieder ist mit einem deutlichen Ansteigen der von dieser Seite angestrengten Prozesse zu rechnen, sodaß die Vermutung der verdeckten Finanzierung eines solchen Services der Arbeitnehmervereinigung mittels der vorgesehenen Aufwandsatzregelung durch die Arbeitgeber naheliegt. Die Aufwandsatzregelung in der vorgesehenen Form ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Unbeschadet unseres grundsätzlichen Einwandes sollte zumindest ein Minimum an Ausgewogenheit dahingehend erzielt werden, daß auch - da sich vor allem Großunternehmen in der Regel eigener Vertreter bei Arbeitsprozessen bedienen - den in § 40 ASGG genannten Parteienvertretern (den Arbeitgeber vertretende Arbeitnehmer, Prokuristen, Mitglieder des

Blatt 2

geschäftsführenden Organs) ein derartiger pauschalierter Aufwandersatz zugestanden werden müßte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident

Die Geschäftsführerin:

(Hon. Prof. Gen. Dir. KR
Mag. Dr. Walter FREMUTH)


(Dr. Ulrike BAUMGARTNER GABITZER)